

Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2021 (Brem. GBl. S. 910, 911), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 04. Oktober 2022 Änderungen ihrer Geschäftsordnung vom 15. Mai 2001, zuletzt geändert am 17. November 2020, beschlossen. Die Geschäftsordnung hat folgenden Wortlaut:

Kammerversammlung

§ 1

(1) Die Kammerversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen und geleitet. Mit der Leitung der Versammlung können von ihm / ihr auch andere Vorstandsmitglieder betraut werden. Die Einberufungsfrist beträgt 28 Tage, bei außerordentlichen Kammerversammlungen 14 Tage und läuft vom Tage der Absendung der Einladung an. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Bei einem schriftlichen Abstimmungsverfahren gilt die Geschäftsordnung zur Einberufung und Durchführung einer Kammerversammlung entsprechend.

§ 2

(1) Die Tagesordnung für die Kammerversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Der Vorstand kann für einzelne Punkte der Tagesordnung Berichterstatter*innen bestellen.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von den Vorstandsmitgliedern und jedem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung und Kammerordnungen sind der schriftlich versandten Tagesordnung im Wortlaut beizufügen. Sollten zu diesen Anträgen Änderungsvorschläge vorgebracht werden, müssen diese spätestens zehn Tage vor der Kammerversammlung schriftlich bei der Psychotherapeutenkammer eingegangen sein.

(3) Anträgen auf Erweiterung der Tagesordnung, die nach Versendung der Einladung zur Kammerversammlung gestellt werden, wird stattgegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung dem zustimmt.

§ 3

(1) Der / Die Präsident*in eröffnet die Kammerversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die

Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Kammerversammlung tagt nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Kammermitglieder. Darüber hinaus können ein*e Vertreter*in der Aufsichtsbehörde und angestellte Mitarbeiter*innen der Psychotherapeutenkammer teilnehmen. Der Vorstand kann Sachverständige und Vertreter*innen der Presse zur Versammlung einladen. Soll die Teilnahme von interessierten Zuhörer*innen auf Antrag eines Kammermitgliedes ermöglicht werden, bedarf dies eines Beschlusses der Kammerversammlung.

(3) Alle Teilnehmer*innen an der Kammerversammlung haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses kann durch Tonträgeraufnahmen ergänzt werden. Das Protokoll muss Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen, die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten.

(5) Das Protokoll ist von dem Präsidenten / der Präsidentin und Protokollführer*in zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Kammerversammlung zu übersenden.

(6) Über die Genehmigung des Protokolls wird in der nächsten Kammerversammlung entschieden.

§ 4

(1) Die Redner*innen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu wird eine Redeliste geführt. Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der /die Leiter*in der Versammlung,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) der / die Vertreter*in der Aufsichtsbehörde,
- d) der / die Berichterstatter*in,
- e) wer zur Geschäftsordnung sprechen will (Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung, Vertagung, Überweisung an Ausschüsse oder Schluss der Debatte),
- f) wer eine persönliche Erklärung abgeben will, weil er / sie angesprochen wurde.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhalten Antragstellende und Redende gegen den Antrag das Wort. Hierfür wird die Redezeit auf je zwei Minuten beschränkt.

(3) Auf Beschluss der Kammerversammlung kann die Redezeit begrenzt werden.

§ 5

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kammerangehörigen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(2) Vor der Abstimmung werden die Anträge in der zur Abstimmung stehenden Fassung verlesen, sofern sie der Versammlung nicht in schriftlicher Form vorliegen.

(3) Abgestimmt wird in der Reihenfolge der Anträge. Über weitergehende Anträge ist vor dem weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der / die Versammlungsleiter*in.

(4) Abgestimmt wird durch Kartenzeichen (oder Handheben, wenn keine Stimmkarten ausgegeben wurden), soweit nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.

§ 6

(1) Die Versammlung ist zu schließen, wenn die Tagesordnung erledigt ist, wenn die Kammerversammlung vor Erledigung der Tagesordnung die Vertagung beschließt oder wenn die Sitzung über 3,5 Stunden hinaus andauert.

Vorstand

§ 7

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sind sinngemäß für die Vorstandssitzungen anzuwenden, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 8

(1) Der Vorstand wird von dem Präsidenten / der Präsidentin nach Bedarf einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der / Die Präsident*in leitet die Sitzungen. Mit der Leitung der Vorstandssitzung können von ihm / ihr auch andere Vorstandsmitglieder betraut werden. Die Einberufungsfrist für den Vorstand beträgt fünf Tage. Sie kann, wenn erforderlich, verkürzt werden.

(2) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Er kann Sachverständige oder Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer hinzuziehen.

(3) In den Sitzungen kann auch über Angelegenheiten ein Beschluss gefasst werden, die nicht auf der

Tagesordnung stehen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.

(4) In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auch durch fernmündliche oder fernschriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder über Telefon, Telefax oder elektronische Medien herbeigeführt werden. Telefonische Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen.

§ 9

(1) Der Vorstand ist berechtigt, den laufenden Geschäftsverkehr dem Präsidenten / der Präsidentin oder mit seiner Zustimmung einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Vorstand vorzulegen.

Ausschüsse

§ 10

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sind sinngemäß für die Ausschusssitzungen anzuwenden.

(2) Zur Durchführung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie zur Vorbereitung von Beratungen und zur Klärung von Sachfragen bestimmt die Kammerversammlung Ausschüsse und wählt deren Mitglieder und Stellvertreter*innen. Die Wahlen zu den Ausschüssen können, sofern die Versammlung keine geheime Wahl beschließt, in einfacher Abstimmung durch Kartenzeichen erfolgen. Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden. Der / Die Ausschussvorsitzende und sein*e / ihr*e Stellvertreter*in werden von den Ausschussmitgliedern gewählt.

(3) Die Ausschüsse arbeiten unterstützend für Kammerversammlung und Vorstand. Sie sind nicht berechtigt, die Kammer nach außen zu vertreten, eigenständig öffentliche Erklärungen abzugeben, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen oder an Dritte Aufträge zu erteilen.

(4) Die Ausschüsse werden auf Anweisung ihres / ihrer Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle einberufen. Der / Die Präsident*in ist von allen Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu unterrichten. Er / Sie oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Bei unentschuldigtem dreimaligem Fernbleiben kann der Ausschuss den Ausschluss des / der Betreffenden bei der Kammerversammlung beantragen. Der / Die Betroffene ist dazu zu hören. Die Kammerversammlung kann den Ausschluss beschließen.

(6) Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Gäste einladen. Darüber ist der Vorstand über die Geschäftsstelle zu informieren.

(7) Die Ausschüsse haben über das Ergebnis ihrer Beratungen der Kammerversammlung und dem Vorstand in der Regel mündlich zu berichten.

(8) Die Ausschüsse dürfen Beschlüsse nur zu den Angelegenheiten fassen, die ihnen durch die Satzung, durch Kammerordnungen, durch einen Beschluss der Kammerversammlung oder durch den Vorstand zugewiesen werden. Kammerversammlung und Vorstand können ihre Zuweisungen auch vor Abschluss der Beratungen wieder zurückziehen.

§ 11

Der Vorstand oder die Kammerversammlung können für Aufgabengebiete, für die keine Ausschüsse bestehen, Arbeitskreise bilden. Die Aufgabengebiete müssen bezeichnet sein.

Inkrafttreten

§ 12

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Änderungen wurden am 08.12.2022 genehmigt.